

36 / 13

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Systems Engineering**
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I
vom 12. Juni 2013.

495

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Systems Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 12. Juni 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen ^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Systems Engineering fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Systems Engineering wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Systems Engineering in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Systems Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Systems Engineering ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Computer Engineering und Mikrosystemtechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Elektronik, Mikroelektronik, Sensorik und Aktorik, der Technischen Informatik und der Nachrichtentechnik vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Systems Engineering.

Als einschlägig gelten insbesondere Entwicklungs-, Design- und Projektierungsarbeiten in der Mikrosystemtechnik und Elektronik, der Nachrichtentechnik sowie in der Technischen Informatik bzw. dem Computer Engineering. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Systems Engineering nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 13. Januar 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/10), zuletzt geändert am 13. Oktober 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 50/10), außer Kraft.

